

Was tun bei Abschiebungen von Schüler*innen?

Information und Hinweise der GEW BERLIN

Zahlreiche Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter und ältere Jugendliche werden täglich aus Deutschland abgeschoben. Die unsicheren Bleibeperspektiven sind für die Kinder und Jugendlichen oft unerträglich. Für die Betroffenen ist bereits die Angst vor Abschiebung eine enorme psychische Belastung. Die Ängste und Sorgen der Schüler*innen und ihrer Familien spielen natürlich auch in der Schule eine Rolle. Viele Pädagog*innen unterstützen ihre Schüler*innen mit viel Engagement. Häufig sind sie dann auch mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen konfrontiert.

Hier haben wir ein paar Informationen und Hinweise zusammengestellt.

Allgemein unterstützend und hilfreich:

- Informieren Sie sich gleich zu Beginn und im Laufe der Zeit über den Aufenthaltsstatus der Schüler*innen.
- Nehmen Sie Kontakt zur Familienangehörigen bzw. zu den zuständigen Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe auf. (Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind meist in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Auch in den Gemeinschaftsunterkünften gibt es Sozialarbeiter*innen, die für Sie wichtige Ansprechpartner*innen sein können.)
- Bieten Sie Ihre Unterstützung an bzw. vermitteln Sie Unterstützungsangebote. In Berlin gibt es zahlreiche Beratungsstellen, die asylrechtliche Beratung anbieten. Siehe: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/asylberatunginfoblatt.pdf>
<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf>
- Schulen bzw. Bildungseinrichtungen sind explizit von Übermittlungspflicht (personenbezogener Daten) gegenüber der Ausländerbehörde ausgenommen. (§84 Aufenthaltsgesetz)

In welchen Fällen sind Schüler*innen konkret von Abschiebung bedroht?

Eine Abschiebung droht dann, wenn die Durchführung der Abschiebung tatsächlich möglich und sie auch nicht aus rechtlichen Gründen verboten ist. Gefährdet sind insbesondere Personen, die nur im Besitz einer **Grenzübertrittsbescheinigung** sind. Auch wenn eine Person im Besitz einer **Duldung** ist, ist ggf. Vorsicht geboten. Es ist entscheidend, auf welcher rechtlichen Basis die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ erfolgt. (§ 60a Abs.2 AufenthG) Wenn tatsächliche Gründe einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (z. B. kein Passbesitz), droht eine Abschiebung, sobald Ausreisepapiere von der Botschaft des Heimatstaates vorliegen. In diesen Fällen erlischt die Duldung, sobald die Abschiebung möglich ist.

Stehen der Abschiebung jedoch rechtliche Gründe wie nachweisliche Krankheit, Ausbildungsduldung nach § 60a Abs.2 4ff AufenthG entgegen, ist in der Regel keine Abschiebung möglich.

Für „gut integrierte Heranwachsende“ besteht nach § 25a AufenthG die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Bedingungen sind u.a. 4-jähriger Aufenthalt in Deutschland, erfolgreicher Schulbesuch etc.

Da die Prüfung dieser Sachverhalte sehr kompliziert ist, ist unbedingt fachkundiger juristischer Rat über eine Beratungsstelle oder ein Anwaltsbüro nötig.

Was tun bei akuter Abschiebegerfahr?

Handlungsmöglichkeiten:

- Angehörige kontaktieren
- Anwaltliche Vertretung anrufen, juristische und andere Interventionsmöglichkeiten prüfen bzw. in die Weg leiten: Klage/ Widerspruch gegen Verwaltungsakt, Härtefallantrag, Kirchenasyl
- Geld sammeln (Spendenfonds, Solidaritätskonto) für die Finanzierung von Rechtsanwält*innen
- die Schulgemeinschaft mobilisieren, Unterstützer*innen-Netzwerke vor Ort einbeziehen
- Öffentlichkeit herstellen

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung:

- Formlosen Antrag beim Verwaltungsgericht stellen, um die Abschiebung einstweilen zu stoppen. (Den Antrag kann die betroffene Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person stellen.)

Polizei in der Schule?

Die Berliner Regierung sowie die bildungspolitisch Verantwortlichen der Regierungsfractionen haben bereits mehrfach geäußert, dass Abschiebungen nicht aus Schulen erfolgen sollen. Grundsätzlich hat die Polizei die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Eine Verhältnismäßigkeit ist nicht gegeben, wenn die Polizei einen Schüler/ eine Schülerin aus dem Unterricht herausholt, da dies für eine hohe psychische Belastung der betroffenen Person sowie ihres Umfeldes sorgt.

Die Schule muss bei der Vorbereitung der Abschiebung z.B. bei polizeilichen Anfragen zu Anwesenheitszeiten betroffener Schüler*innen nicht kooperieren.

Längerfristige Perspektive/ Vermittlung in eine Ausbildung, Duldung

Durch den Beginn einer qualifizierten, d. h. mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf entsteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG) Bei Beginn einer Einstiegsqualifizierung oder einer berufsorientierenden/ berufsvorbereitenden Maßnahme, an welche im Anschluss eine Ausbildung aufgenommen werden soll, kann eine Ermessensduldung erteilt werden.

Weiterführende Infos

ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht der GEW

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-veroeffentlicht-abc-des-asyl-und-aufenthaltsrechts/>

GEW-Leitfäden Bayern und Baden-Württemberg

<https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/leitfaden-der-gew-bayern-zu-abschiebungen-aus-schulen-und-betrieben/>

Flüchtlingsrat Berlin und ProAsyl

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/index.php>

<https://www.proasyl.de/>

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg zur Ausbildungsduldung

<http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20Materialien%20zur%20Beratung/2017-06-15-Hinweise-Ausbildungsduldung+Hinweise%20BMI.pdf>